

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13	München, den 28. Juni	1991
Datum	Inhalt	Seite
29. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen 2235-2-1-1-K	160
1. 6. 1991	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt 753-1-9-34-I	162
4. 6. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschule für Dorfhelferinnen 7803-7-E	163
7. 6. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege 2236-4-1-1-K	164
15. 6. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden 2132-1-13-I	169
15. 6. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1991/92 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1991/92) 2210-8-2-5-K, 2210-8-2-2-K	170
17. 6. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbetriebsordnung 36-2-J	181

2235-2-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
für die Schulversuche mit Orientierungsstufen
und Gesamtschulen**

Vom 29. Mai 1991

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen vom 2. August 1984 (GVBl S. 267, BayRS 2235-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1990 (GVBl S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Die Studentafel a der Anlage erhält folgende Fassung:

**„a) Studentafel
für die Jahrgangsstufen 5 und 6
in der intergrierten Orientierungsstufe sowie der
integrierten und teilintegrierten Gesamtschule**

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6
Religionslehre ⁰⁾	2	2
Deutsch	5	5
Erste Fremdsprache	5	5
Mathematik	5	5
Physik/Chemie	1	1
Biologie	2	2
Geschichte	—	2
Erdkunde	2	2
Musik	2	2
Kunsterziehung	2	2
Textilarbeit/Hauswirtschaft oder Werken	2	—
Sport*)	2 + 2	2 + 2

Je nach den Bedürfnissen wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Wochenstunde je Klasse angeboten. Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

Textilarbeit/Hauswirtschaft und Werken sind Wahlpflichtfächer. In Jahrgangsstufe 6 kann Textilarbeit/Hauswirtschaft beziehungsweise Werken als Wahlfach angeboten werden.

Als Fremdsprache wird in der Orientierungsstufe Englisch oder Latein angeboten.

*) Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.“

2. Die Stundentafel b der Anlage erhält folgende Fassung:

**„b) Stundentafel
für die Jahrgangsstufen 5 und 6
in der schulartbezogenen Orientierungsstufe
sowie der kooperativen Gesamtschule**

Fach	Wochenstunden			
	Hauptschule bzw. Hauptschulzug Jahrgangsstufe 5	Hauptschulzug Jahrgangsstufe 6	Gymnasium bzw. Gymnasialzug Jahrgangsstufe 5	Gymnasialzug Jahrgangsstufe 6
Religionslehre ⁰⁾	2	2	2	2
Deutsch	6	6	5	5
Erste Fremdsprache	4	4	5	6
Mathematik	5	5	5	4
Physik/Chemie	1	1	1	1
Biologie	1	2	2	2
Geschichte	1	1	—	2
Erdkunde	2	1	2	2
Musik	2	2	2	2
Kunsterziehung	2	2	2	2
Textilarbeit/ Hauswirtschaft oder Werken	2	2	2	—
Sport*)	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2

Je nach den Bedürfnissen wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Wochenstunde je Klasse angeboten. Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

Textilarbeit/Hauswirtschaft und Werken sind Wahlpflichtfächer. An der Orientierungsstufe am Gymnasium kann in Jahrgangsstufe 6 Textilarbeit/Hauswirtschaft beziehungsweise Werken als Wahlfach angeboten werden.

Als Erste Fremdsprache wird an der Orientierungsstufe am Gymnasium Englisch oder Latein angeboten.

*) Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.“

3. In Stundentafel c der Anlage wird die Querspalte Sport wie folgt gefaßt:

„Sport¹⁵⁾ | 2 + 2 | 2 + 2“

4. Die Stundentafel d der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte Jahrgangsstufe 10 wird bei den Kernkursen in der Zeile Sozialkunde ein Fußnotenhinweis „14“ und bei den Leistungskursen in der Zeile Geschichte ein Fußnotenhinweis „16“ angefügt.

b) Die Querspalte Sport wird wie folgt gefaßt:

„Sport¹⁵⁾ | 2 + 2 | 2 + 2“

c) Es werden folgende Fußnoten 14 bis 16 angefügt:

„14) Für Schüler, die die Oberstufenreife des Gymnasiums nach § 35 anstreben, im ersten Schulhalbjahr einstündig, im zweiten Schulhalbjahr zweistündig.

15) Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.

16) Für Schüler, die die Oberstufenreife des Gymnasiums nach § 35 anstreben, im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr einstündig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

München, den 29. Mai 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

753-1-9-34-I

**Verordnung
über die Bestimmung
des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf.
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeindeteile Lauterbach,
Schmellnricht und Jettenhofen
der Stadt Freystadt**

Vom 1. Juni 1991

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt in den Gemarkungen Lauterbach (Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz) und Kleinottersdorf (Stadt Greding, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

München, den 1. Juni 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

7803-7-E

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschule für Dorfhelferinnen

Vom 4. Juni 1991

Auf Grund von Art. 33 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 2 Nr. 11, Art. 70 Abs. 1 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen vom 10. Januar 1984 (GVBl S. 22, BayRS 7803-7-E), geändert durch Verordnung vom 5. April 1988 (GVBl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden nach dem Wort „Dorfhelferinnen“ die Worte „und Dorfhelfer“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Dorfhelferin“ und „Staatlich geprüfter Dorfhelfer“ zu führen.“
3. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Staatliche Schlußprüfung für andere Bewerber

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer

1. bis spätestens 1. Februar oder 1. September bei der jeweiligen Fachschule die Zulassung beantragt hat,
2. die von der Fachschule mit Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschriebenen Praktika besucht hat,
3. das 26. Lebensjahr vollendet hat und
4. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nachweist.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 gelten als erfüllt, wenn die Bewerber die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung oder die Fachakademie für Hauswirtschaft oder die Staatliche Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung erfolgreich besucht oder die Meisterprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft bestanden haben.

³Das Staatsministerium kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 entsprechend § 3 Abs. 3 ganz oder teilweise befreien; Bewerber, die nicht den Nachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erbringen, müssen den Besuch eines Grundlehrgangs in tierischer Erzeugung und mindestens ein Jahr Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Haushalt nachweisen. ⁴Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten der Vorbildung und berufliche Tätigkeiten lückenlos enthält,
2. die Nachweise über die nach Satz 1 Nr. 2 und 4 oder Satz 2 oder Satz 3 erforderliche Vorbildung in beglaubigter Ablichtung.

(2) ¹Zusätzlich zu den Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 werden die Bewerber

1. in den Fächern
 - a) Wirtschaftslehre des Haushalts,
 - b) Hausgartenbau,
 - c) Ernährungslehre
 schriftlich je 60 Minuten lang und
2. in den Fächern
 - a) Berufskunde,
 - b) Sozialrecht,
 - c) Familienpflege
 mündlich je 15 Minuten lang geprüft.

²Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen, können auf Antrag von der Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 befreit werden.

(3) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus den zweifach gewerteten Noten der Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 1 und den einfach gewerteten Noten der sonstigen Prüfungsfächer; sie wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(4) Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft.

München, den 4. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

2236-4-1-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege

Vom 7. Juni 1991

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Art. 13 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege – BFSOHwKi) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1989 (GVBl S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 43 wird eingefügt:

„§ 43a Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Sozialpflege“.

- b) § 97 wird gestrichen.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „die öffentlichen Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege“ durch die Worte „die öffentlichen Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege“ sowie die Worte „die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege“ durch die Worte „die staatlich anerkannten Berufsfachschulen dieser Ausbildungsrichtungen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Tätigkeit als pädagogisch ausgebildeter Helfer“ durch die Worte „pädagogischen Mitarbeit“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Berufsfachschule für Sozialpflege vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur sozialpflegerischen Mitarbeit in den Bereichen Familien-, Alten- und Behindertenhilfe. ²Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin“ verliehen.“

5. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kinderpflege“ die Worte „und an der Berufsfachschule für Sozialpflege“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege und die Berufsfachschule für Sozialpflege setzt außerdem die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses voraus, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, daß der Bewerber für einen sozialpädagogischen bzw. sozialpflegerischen Beruf geeignet ist.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Worte „derselben Ausbildungsrichtung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kinderpflege“ die Worte „bzw. die Berufsfachschule für Sozialpflege“ und nach dem Wort „Kinderpflegers“ die Worte „bzw. des Sozialbetreuers“ eingefügt.

7. In § 8 Satz 1 werden die Worte „für Hauswirtschaft bzw. für Kinderpflege“ ersetzt durch die Worte „derselben Ausbildungsrichtung“.

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege gelten die Studententafeln nach den Anlagen 1 bis 3. ²An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft ist im ersten Ausbildungsabschnitt der Wahlpflichtfächergruppe II ein zweiwöchiges Praktikum in einem geeigneten Familien- oder Betriebshaushalt abzuleisten (Art. 29 Abs. 4 BayEUG); das Praktikum soll nicht vor der zweiten Dezemberwoche und nicht nach der vierten Aprilwoche durchgeführt werden; mindestens eine Woche des Praktikums soll in einem Betriebshaushalt abgeleistet werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(Sozialpflegerische Praxis) im zweiten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „(Sozialpädagogische Praxis) ab dem zweiten Halbjahr des ersten Ausbildungsabschnitts“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die im ersten Ausbildungsabschnitt abzuleistende Praxiswoche darf nicht

vor der ersten vollen Novemberwoche beginnen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung (Sozialpflegerische Praxis) ab dem zweiten Halbjahr des ersten Ausbildungsabschnitts in der Regel in geeigneten Einrichtungen der Sozialpflege wie Familien- oder Altenbetreuungseinrichtung, Behindertenheim oder Sozialstation an einem Tag in der Woche. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

10. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „außerhalb der Berufsfachschule“ eingefügt.

11. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für Hauswirtschaft oder für Kinderpflege“ ersetzt durch die Worte „für Hauswirtschaft, für Kinderpflege oder für Sozialpflege“.

12. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für Hauswirtschaft bzw. für Kinderpflege“ ersetzt durch die Worte „der jeweiligen Ausbildungsrichtung“.

13. In § 30 Abs. 2 werden nach den Worten „Hauswirtschaftliche Praxis“ ein Komma und die Worte „im Fach Sozialpädagogische Praxis“ eingefügt.

14. In § 40 Satz 4 werden die Worte „sowie die“ durch die Worte „einschließlich der Prüfungsnoten und“ ersetzt.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Deutsch (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Sozialkunde (Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Erziehungslehre (Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Gesundheitslehre und Gesundheitserziehung (Bearbeitungszeit 45 Minuten).“

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Sozialpflegerische“ durch das Wort „Sozialpädagogische“ ersetzt.

16. Es wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Sozialpflege

(1) Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen praktischen und ggf. einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Sozialkunde (Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Sozialpflegerische Fachkunde (Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Gesundheits- und Krankheitslehre (Bearbeitungszeit 45 Minuten)
- Wirtschaftslehre mit Fachrechnen (Bearbeitungszeit 45 Minuten).

(3) ¹Eine praktische Prüfung ist abzulegen in den Fächern

Gestaltung und Beschäftigung (Bearbeitungszeit 120 Minuten)

und

Sozialpflegerische Praxis (Bearbeitungszeit 240 Minuten).

²§ 43 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 42 Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kinderpflege“ die Worte „und für Sozialpflege“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Besitzt der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluß, ist auf Antrag im Abschlußzeugnis folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.““

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinderpflege“ die Worte „und für Sozialpflege“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „daß eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 45 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz nicht vorliegt“ ersetzt durch die Worte „daß der Bewerber für einen sozialpädagogischen bzw. sozialpflegerischen Beruf geeignet ist“.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Kinderpflege“ die Worte „bzw. für Sozialpflege“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) In diesem Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „an der Berufsfachschule für Kinderpflege“ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „mittlerer Schulabschluß und“ gestrichen.

- dd) In Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. erfolgreich abgeleistetes zweijähriges Vorpraktikum zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik
oder“;
- die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- ee) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für die Zulassung an der Berufsfachschule für Sozialpflege ist folgende schulische und berufliche Vorbildung erforderlich:
1. beendigte Berufsschulpflicht und eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Altenhilfe, Behindertenhilfe oder Familienhilfe
oder
 2. beendigte Berufsschulpflicht und erfolgreiche Teilnahme an einem der Vorbereitung auf die Abschlußprüfung dienenden und von der Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilten Fernlehrgang
oder
 3. beendigte Volksschulpflicht und mindestens zweijährige Ausbildung an einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Sozialpflege
oder
 4. mindestens zweijährige Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik
oder
 5. erfolgreich abgeleistetes zweijähriges Vorpraktikum zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik
oder
 6. abgeschlossene Berufsausbildung in einem verwandten, staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren sowie mindestens sechsmonatige einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Altenhilfe, Behindertenhilfe oder Familienhilfe
oder
 7. beendigte Berufsschulpflicht und mindestens vierjährige selbständige Führung eines Familienhaushalts sowie mindestens sechsmonatige einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Altenhilfe, Behindertenhilfe oder Familienhilfe.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinderpflegerin“ die Worte „bzw. „Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin““ eingefügt.
19. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „nach § 43“ die Worte „bzw. nach § 43a“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Darüber hinaus haben sie in den übrigen Pflichtfächern des fachtheoretischen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten und in den übrigen Pflichtfächern des fachpraktischen Lernbereichs der Jahrgangsstufe 11 eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten, im Fach Praxis- und Methodenlehre Hauswirtschaft bzw. Methodische Übungen Hauswirtschaft von 120 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 20 Minuten) durchgeführt werden. ³Im übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
20. In § 91 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
21. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „für Hauswirtschaft und für Kinderpflege“ durch die Worte „für Hauswirtschaft, für Kinderpflege oder für Sozialpflege“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „allen“ ersetzt.
22. § 98 Abs. 3 wird aufgehoben.
23. Anlage 1 (Berufsfachschule für Hauswirtschaft) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 (Wahlpflichtfächergruppe II) wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Fach Raum-, Material- und Textilpflege wird in Spalte 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Spalte 5 die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
 - bb) Beim Fach Textilarbeit wird in Spalte 4 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und in Spalte 5 die Zahl „160“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 (Wahlpflichtfächergruppe III) wird in der zweiten Fußnote die Zahl „40“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

24. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Studentafel für die Berufsfachschulen für Kinderpflege

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Allgemeinbildender Lernbereich				
Religionslehre	2	80	1	40
Deutsch	3	120	3	120
Sozialkunde	2	80	2	80
Sport	2	80	1	40
	9	360	7	280
Fachtheoretischer Lernbereich				
Erziehungslehre	2	80	4	160
Gesundheitslehre und Gesundheitserziehung	2	80	2	80
Berufs- und Rechtskunde	1	40	1	40
Wirtschaftslehre mit Fachrechnen	2	80	1	40
	7	280	8	320
Fachpraktischer Lernbereich				
Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik	2	80	4	160
Praxis- und Methodenlehre Hauswirtschaft	–	–	2	80
Säuglingspflege und Kinderkrankenpflege	–	–	2	80
Nahrungszubereitung	4	160	–	–
Haus- und Textilpflege	2	80	–	–
Kunst- und Werkerziehung	2	80	2	80
Musik und Musikerziehung	2	80	2	80
Bewegungserziehung	–	–	1	40
	12	480	13	520
Sozialpädagogische Praxis	5 *) + 1 Woche **)	200 *)	5 *) + 2 Wochen **)	200 *)
<u>Wahlfächer</u>				
Englisch	2	80	2	80
Mathematik	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Maschinenschreiben	2	80	2	80
Darstellendes Spiel	2	80	2	80
Chor	2	80	2	80
Instrumentalunterricht	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80

*) Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt

**) 38 Zeitstunden pro Woche“

25. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

**Stundentafel
für die Berufsfachschulen für Sozialpflege**

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Allgemeinbildender Lernbereich				
Religionslehre	2	80	1	40
Deutsch	3	120	3	120
Sozialkunde	2	80	2	80
Sport	2	80	1	40
	9	360	7	280
Fachtheoretischer Lernbereich				
Sozialpflegerische Fachkunde	2	80	4	160
Gesundheits- und Krankheitslehre	2	80	2	80
Berufs- und Rechtskunde	1	40	1	40
Wirtschaftslehre mit Fachrechnen	2	80	1	40
	7	280	8	320
Fachpraktischer Lernbereich				
Methodische Übungen Sozialpflege	2	80	4	160
Methodische Übungen Hauswirtschaft	–	–	2	80
Nahrungszubereitung	5	200	–	–
Haus- und Textilpflege	3	120	–	–
Gymnastik	–	–	2	80
Gestaltung und Beschäftigung	2	80	2	80
	12	480	10	400
Sozialpflegerische Praxis	5 *) + 1 Woche **)	200 *)	5 *) + 2 Wochen **)	200 *)
<u>Wahlfächer</u>				
Englisch	2	80	2	80
Mathematik	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Maschinenschreiben	2	80	2	80
Hauswirtschaft	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80
Musik	2	80	2	80
Instrumentalunterricht	2	80	2	80

*) Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt

**) 38 Zeitstunden pro Woche“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Schüler der Berufsfachschule für Kinderpflege, die sich im Schuljahr 1991/92 im zweiten Ausbildungsabschnitt befinden und ihre Ausbildung an der Berufsfachschule nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 7. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2132-1-13-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben
der Kreisverwaltungsbehörden
an kreisangehörige Gemeinden**

Vom 15. Juni 1991

Auf Grund von Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung und Art. 75 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden vom 5. Juni 1990 (GVBl S. 226, BayRS 2132-1-13-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Burghausen und Lohr a. Main“ durch die Worte „Burghausen, Lohr a. Main und Waldkraiburg“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Worte „Der Stadt Burghausen“ durch die Worte „Den Städten Burghausen und Waldkraiburg“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

München, den 15. Juni 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	420	70	420	70	420	70	420	70		
Biologie	134	0	119	0	106	0	95	0		
Buch- und Bibliothekskunde Magister-HF	5									
Buch- und Bibliothekskunde Magister-NF	25									
Elektrotechnik	294	0	262	0						
Germanistik Magister-HF	56									
Germanistik Magister-NF	82									
Informatik	230	0	197	0						
Lebensmittelchemie	5	4	4	3	4	3	3	2		
Medizin Vorklinik	156	154	156	154						
Medizin Klinik	155	154	155	162	163	162				
Pharmazie	37	35	35	33	33	31	31	29		
Physik	130	0	113	0	98					
Psychologie	47	0	44	0	42	0	39	0		
Theaterwissenschaft Magister-HF	60	29	48	23						
Theaterwissenschaft Magister-NF	21	8	17	6						
Volkswirtschaftslehre	52									
Wirtschaftsinformatik	20									
Wirtschaftspädagogik	92	9	81	8	72	7	63	6		
Zahnmedizin	48	47	48	47	48	47	48	47	48	47
Universität München:										
Betriebswirtschaftslehre	248	247	248	247	248	247	248	247		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	26	0	26	0	26	0	26	0		
Biologie	140	0	140	0	140	0	140	0		
Chemie	132	0	132	0	132	0	132	0		
Forstwissenschaft	102	0	88	0	76	0	66	0		
Informatik	58									
Journalistik	53	0	51	0	49	0	47	0		
Kunstgeschichte Magister-HF	262	0	210	0	168	0	135	0		
Kunstgeschichte Magister-NF	175	0	140	0	112	0	90	0		
Lebensmittelchemie	7	7	6	6	6	5	5	5		
Medizin Vorklinik	259	258	259	258						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	80	80	80	80						
Medizin Klinik	227	226	227	244	245	244				
Pharmazie	76	73	71	68	66	63	62	59		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie	101	0	94	0	88	0	82	0		
Rechtswissenschaft	729	0								
Theaterwissenschaft Magister-HF	164	0	128	0	99	0	77	0		
Theaterwissenschaft Magister-NF	182	0	142	0	110	0	86	0		
Tiermedizin	239	0	235	0	231	0	228	0	224	
Volkswirtschaftslehre	101	101	101	101	101	101	101	101		
Wirtschaftspädagogik	36	29	26	21	19	15	14	11		
Zahnmedizin	57	55	55	53	52	50	50	48	48	46
Zeitungswissenschaft Magister-HF	150	0	135	0	121	0	109	0		
Zeitungswissenschaft Magister-NF	139	0	125	0	112	0	101	0		
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	335	0	319	0	303	0	289	0		
Informatik	193	0	173	0	155	0	138	0		
Rechtswissenschaft	378									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	125									
Volkswirtschaftslehre	40									
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	450	0	391	0	340	0	296	0		
Biochemie	20	0	20	0	20					
Biologie	124	0	109	0	97	0	85	0		
Medizin Vorklinik	180	0	176	0						
Pharmazie	91	0	87	0	82	0	78	0		
Physik	159									
Psychologie	67	0	63	0	59	0	55	0		
Volkswirtschaftslehre	50									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	295	0	264	0	236	0	212	0		
Biologie	169	0	147	0	129	0	112	0		
Chemie	123									
Informatik	114	0	114	0	114	0	114	0		
Kunstgeschichte Magister-HF	55	24	34	15	21	9	13	6		
Kunstgeschichte Magister-NF	21	13	13	8	8	5	5	3		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lebensmittelchemie	10	0	10	0	10	0	10	0		
Medizin Vorklinik	136	135	136	135						
Medizin Klinik	167	167	167	181	181	181				
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Physik	147	0	124	0	105					
Psychologie	46	41	37	33	30	27	24	22		
Volkswirtschaftslehre	148									
Zahnmedizin	37	38	37	38	37	38	37	38	37	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	4	0	4	0	3	0	3	0
--	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität Bayreuth:

Biologie	17	0	13	0	10	0	8	0
----------	----	---	----	---	----	---	---	---

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	15	0	14	0	12	0	11	0
Germanistik	102							
Physik	70	0	64	0	58			

Universität München:

Biologie	48	0	48	0	48	0	48	0
Chemie	48	0	48	0	48	0	48	0
Wirtschaftswissenschaften	15	14	14	13	12	12	11	11

Universität Regensburg:

Biologie	16	0	14	0	12	0	10	0
Physik	56							

Universität Würzburg:

Biologie	20	0	18	0	16	0	15	0
Physik	56	0	48	0	41			

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Augsburg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	152	1	152	1	152	1		
---	-----	---	-----	---	-----	---	--	--

Universität Bamberg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	90	0	90	0	90	0		
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	11	0	9	0	8	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	27	0	26	0	25	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	40	20	40	20	40	20				
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	17	0	15	0	13	0				
Biologie, Lehramt an Realschulen	2	0	2	0	2	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	130	46	112	40	96	34				
Germanistik, Lehramt an Realschulen	12									
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	164	0	149	0	135	0				
– Lehramt an Sonderschulen	110	0	100	0	91	0				
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	5	4	4	3	3	2				
Universität Passau:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	85	12	78	11	71	10				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	140	24	125	21	112	19				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	15	0	14	0	13	0				
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	126	0	99	0	77	0				
– Lehramt an Sonderschulen	45	0	41	0	37	0				
Physik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	12	0	12	0	12					

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1992** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	475	0	475	0	475	0	475		
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	338	0	290	0	249	0	214		
Psychologie	0	43	0	38	0	34	0	31		
Volkswirtschaftslehre	0									
Wirtschaftsinformatik	0	100	0	100	0	100	0	100		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	30	280	30	280	30	280	30	280		
Biochemie	0	16	0	16	0	16	0	16		
Biologie	0	83	0	71	0	60	0	51		
Geoökologie	0	48	0	45	0	42	0	40		
Rechtswissenschaft	0	300	0	263						
Sportökonomie	0	52	0	49	0	47	0	45		
Volkswirtschaftslehre	11									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	70	420	70	420	70	420	70	420		
Biologie	0	126	0	113	0	100	0	90		
Buch- und Bibliothekskunde Magister-HF	2									
Buch- und Bibliothekskunde Magister-NF	13									
Elektrotechnik	0	278	0	248						
Germanistik Magister-HF	10									
Germanistik Magister-NF	14									
Informatik	0	213	0	182						
Lebensmittelchemie	4	5	3	4	3	4	3	3		
Medizin Vorklinik	154	156	154	156						
Medizin Klinik	154	155	154	155	162	163				
Pharmazie	36	36	34	34	32	32	30	30		
Physik	0	121	0	105	0					
Psychologie	0	46	0	43	0	40	0	38		

Universität/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	125										
Volkswirtschaftslehre	0										
Universität Regensburg:											
Betriebswirtschaftslehre	0	420	0	365	0	317	0	276			
Biochemie	0	20	0	20	0	20					
Biologie	0	116	0	103	0	91	0	80			
Medizin Vorklinik	0	178	0	174							
Pharmazie	0	89	0	84	0	80	0	77			
Physik	0										
Psychologie	0	65	0	61	0	57	0	54			
Volkswirtschaftslehre	0										
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Universität Würzburg:											
Betriebswirtschaftslehre	0	279	0	250	0	224	0	200			
Biologie	0	158	0	138	0	120	0	105			
Chemie	0										
Informatik	0	114	0	114	0	114	0	114			
Kunstgeschichte Magister-HF	30	43	19	27	12	17	7	11			
Kunstgeschichte Magister-NF	17	17	11	10	7	7	4	4			
Lebensmittelchemie	0	10	0	10	0	10	0	10			
Medizin Vorklinik	135	136	135	136							
Medizin Klinik	167	167	167	167	181	181					
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45			
Physik	0	135	0	114	0						
Psychologie	46	41	37	33	30	27	24	22			
Volkswirtschaftslehre	0										
Zahnmedizin	38	37	38	37	38	37	38	37	38	36	

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	4	0	3	0	3	0	3
--	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität Bayreuth:

Biologie	0	15	0	11	0	9	0	7
----------	---	----	---	----	---	---	---	---

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	0	14	0	13	0	12	0	11
Germanistik	18							
Physik	0	67	0	61	0			

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität München:										
Biologie	0	48	0	48	0	48	0	48		
Chemie	0	48	0	48	0	48	0	48		
Wirtschaftswissenschaften	15	14	14	13	12	12	11	11		
Universität Regensburg:										
Biologie	0	15	0	13	0	11	0	9		
Physik	0									
Universität Würzburg:										
Biologie	0	19	0	17	0	16	0	14		
Physik	0	52	0	44	0					

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Augsburg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	1	152	1	152	1	152				
--	---	-----	---	-----	---	-----	--	--	--	--

Universität Bamberg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	90	0	90	0	90				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	10	0	8	0	7				

Universität Bayreuth:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	27	0	26	0	25				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	20	40	20	40	20	40				

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	0	16	0	14	0	13				
Biologie, Lehramt an Realschulen	0	2	0	2	0	1				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	50	121	43	104	37	89				
Germanistik, Lehramt an Realschulen	2									

Universität München:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	0	156	0	142	0	129				
– Lehramt an Sonderschulen	0	105	0	95	0	86				
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	5	4	4	3	3	2				

Universität/Studiengang	1	2	3	Fachsemester			7	8	9	10
				4	5	6				
Universität Passau:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	13	81	12	74	11	67				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	25	132	22	119	20	106				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	15	0	14	0	13				
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	0	111	0	87	0	68				
– Lehramt an Sonderschulen	0	43	0	39	0	36				
Physik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	12	0	12	0					

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(4) Die Immatrikulation für einen Teilstudiengang Medizin/Vorklinik ist auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluß oder dem endgültigen Nichtbestehen der Ärztlichen Vorprüfung, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Ab-

satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 finden auf die Teilstudiengänge Medizin/Vorklinik entsprechende Anwendung; eine Zulassung in das höhere Fachsemester findet dabei auch dann nicht statt, wenn die Zahl der im ersten bis vierten vor-

klinischen Fachsemester an der Universität München insgesamt eingeschriebenen Studenten höher ist als 1 354.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 1991/92 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den

Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1992 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Die **Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV)** vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210–8–2–2–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 2“ durch die Worte „nach Absatz 3“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften werden nach den Worten „Lehramt an Gymnasien“ die Worte „und Lehramt an Realschulen“ angefügt.

b) Bei dem Studiengang Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen, wird jeweils in den Spalten „Passau“ und „Regensburg“ und bei dem Studiengang Rechtswissenschaft, Staatsexamen, in der Spalte „Passau“ das Zeichen „*)“ gestrichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft; sie tritt am 30. September 1992 außer Kraft.

München, den 15. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

36-2-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
nach der Justizbeitreibungsordnung**

Vom 17. Juni 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl III 365-1), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847), in Verbindung mit Art. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes (BayRS 36-4-J) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 23. März 1987 (GVBl S. 85, BayRS 36-2-J) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden vor den Worten „die Oberjustizkassen“ die Worte „die Landesjustizkasse Bamberg und“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

München, den 17. Juni 1991

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.